

stellen.“ Im Stufengebet und im Einleitungsspsalm zur monastischen Matutin kommen ja ähnliche Flehrufe vor. Nützen wir darum unsere Weiehkraft aus und veranlassen wir auch das gläubige Volk, solche Gebete zur Abwehr der höllischen Einflüsse zu sprechen!

St. Ottilien (Oberbayern).

P. Beda Danzer O. S. B.

(Die Straffälligkeit bei Mischehenschließung.) Über diese Frage habe ich in der „Quartalschrift“ wiederholt referiert (1931, 595 f.; 1932, 587 f.; 1934, 599 f.). Es handelt sich um die Frage, ob der Katholik, der eine Mischehe eingeht, auf Grund des can. 2319, § 1, n. 1, der Exkommunikation nur verfällt, wenn er neben der katholischen auch die akatholische Trauung vornehmen läßt, oder ob die akatholische Trauung allein schon diese Straffolge nach sich zieht. Die erstere Ansicht stützt sich auf den Zusatz contra praescriptum can. 1063, § 1. An dieser Stelle ist aber nur von der Doppeltrauung die Rede. P. Gerard Oesterle (Rom) behandelt nun in „Theologie und Glaube“ 1935, 27, 580—590, neuerdings die Frage und kommt zum Ergebnis, daß in Anbetracht der alten Praxis, der neuen Disziplin, wie sie das Heilige Offizium beobachtet, und der Textinterpretation der can. 2319, § 1, im Sinne einer Trauung lediglich vor dem akatholischen Religionsdiener zu nehmen ist. In Erwiderung auf Oesterle gibt Prof. Dr. Eichmann („Theologie und Glaube“ 1935, 714 ff.) zu, daß das S. Officium tatsächlich auf dem Standpunkt steht, daß die einfache Trauung vor dem akatholischen Religionsdiener Exkommunikation zur Folge hat, nur entspreche dies nicht dem Wortlaut des Kodex. Eine authentische Erklärung der Interpretationskommission wäre erwünscht. Die Gelehrten werden voraussichtlich sonst noch lange zu keiner einheitlichen Anschauung kommen.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring

(Zur Eheassistenz der Militärseelsorger.) Für das Deutsche Reich erschien in A. A. S. XXVII, 1935, 367 ff., ein vom Apostolischen Stuhl genehmigtes Statut. In Art. XVIII heißt es: In potestate paroeciali capellanis militaribus Reipublicae Germanicae concessa continetur etiam potestas assistendi matrimoniis fidelium sibi vi jurisdictionis exemptae subditorum, ea tamen lege, ut quoad validitatem matrimoniorum haec potestas intellegenda sit cumulativa cum Ordinario et paroco vel sacerdote ab alterutro delegato. Die vor dem Zivilpfarrer geschlossene Militärēhe ist also gültig, wenn auch wegen des Vorrechtes des Militärseelsorgers unerlaubt. Hiemit ist wenigstens für das